

SATZUNG

der

YMOS AG

mit dem Sitz in Obertshausen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma YMOS AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Obertshausen.
- (3) Die Dauer des Unternehmens ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb jeder Art von Metallwaren und anderen industriellen Erzeugnissen sowie die Verwaltung von Vermögen, Beteiligungen an anderen Unternehmen und Immobilien im eigenen Namen und für eigene Rechnung.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, Finanzanlagen zu erwerben, Unternehmensverträge jeder Art abzuschließen und alle sonstigen Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar zu fördern. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise veräußern oder auf andere Unternehmen übertragen.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre mit deren Zustimmung auch im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere über die Einberufung der Hauptversammlung, bleiben unberührt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 54.000.000 €. Es ist eingeteilt in 54.000.000 nennbetragslose Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben. Die Verbriefung von Einzelurkunden ist ausgeschlossen.
- (4) Die Aktienurkunden sind mit der im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Unterschrift des Vorstands in vertretungsberechtigter Form und des Aufsichtsratsvorsitzenden zu versehen und von einem Kontrollbeamten eigenhändig zu unterzeichnen.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung, Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.
Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
2. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft als Vorstand nur eine Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder mit oder ohne Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Einzelvertretung ermächtigen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft wie ordentliche Vorstandsmitglieder.
3. Die Verteilung der Geschäfte unter den Mitgliedern des Vorstands sowie die Einzelheiten der Beschlussfassung des Vorstands regelt der Aufsichtsrat durch eine jederzeit abänderbare Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch festzulegen, welche Geschäfte – über die gesetzlich vorgesehenen Fälle hinaus – der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

IV. Aufsichtsrat

§ 6 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die von den Aktionären zu wählenden Mitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (2) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (3) Jedes ausscheidende Aufsichtsratsmitglied ist wieder wählbar.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen.

§ 7 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Nach der Hauptversammlung, die alle von der Hauptversammlung zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt hat, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit, unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds der Aktionäre, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahrzunehmen, wenn dieser verhindert ist.

§ 8 Vertraulichkeit

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind vertraulich. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über sämtliche vertrauliche Informationen, insbesondere Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind und /oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse betreffen, so ist er verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinen Stellvertreter vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter zurückzugeben.

§ 9 Satzungsänderung

Dem Aufsichtsrat ist die Befugnis eingeräumt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern; der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal während eines Kalenderhalbjahres.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (3) Zur Beratung über einzelne Gegenstände der Verhandlung können Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.
- (5) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, elektronischer (Fax, eMail) oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und etwaiger Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 11 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung, die 6.000 € für jedes Mitglied, für den stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache und für den Vorsitzenden das Doppelte des vorgenannten Betrages ausmacht.
- (2) Daneben werden dem Aufsichtsrat Auslagen, die mit der Aufsichtsrats Tätigkeit zusammenhängen, sowie die auf die einzelne Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entfallende Umsatzsteuer erstattet.

V. Hauptversammlung

§ 12 Aufgabe

Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres abgehalten. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl von Aufsichtsräten, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie auf Antrag des Vorstands der Gesellschaft über besondere Angelegenheiten.

§ 13 Einberufung und Ort

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat an den Sitz der Gesellschaft oder einen deutschen Börsenplatz einberufen.
- (2) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben (§ 14 Abs. 1), bekannt gemacht werden.

§ 14 Anmeldung zur Hauptversammlung, Nachweis

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einberufung bezeichneten Stelle anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen.
- (2) Zum Nachweis ist eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Aktienbesitz ausreichend. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

§ 15 Stimmrecht und Leitung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst.

- (3) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.
- (5) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.
- (6) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf oder für einzelne Tagesordnungspunkte zu setzen.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 17 Aufstellung des Jahresabschlusses

Für die Aufstellung, Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Gewinnverwendung

Der sich aus der Jahresbilanz ergebende Bilanzgewinn wird an die Aktionäre im Verhältnis der Aktienstückzahl ausgeschüttet, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

VII. Einbringungsbestimmungen

§ 19 Sacheinlage

- (1) Die Gründer sind die alleinigen Gesellschafter der YMOS Metallwerke Wolf & Becker GmbH & Co. mit dem Sitz in Obertshausen. Sie bringen das von der Kommanditgesellschaft betriebene Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven, allen sonstigen Rechten und insbesondere dem Recht zur Fortführung der Firma im Rahmen einer Umwandlung des Unternehmens gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 UmwG in die Aktiengesellschaft ein. Die Einbringung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte ab 1. Juli 1983 als für Rechnung der Gesellschaft geführt gelten.

- (2) Der Umfang des eingebrachten Vermögens ergibt sich aus der Bilanz der Kommanditgesellschaft vom 30. Juni 1983.
- (3) Auf die neu gegründete Aktiengesellschaft gehen auch alle Rechte und Pflichten der Kommanditgesellschaft aus Dienstverträgen über, soweit nicht ein Arbeitnehmer von einem ihm etwa zustehenden Widerspruchsrecht Gebrauch macht.
- (4) Für diese Sacheinlage gewährt die Aktiengesellschaft den Gesellschaftern der YMOS Metallwerke Wolf & Becker GmbH & Co. als ihren Gründern im Hinblick auf die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz zum 30. Juni 1983 folgende Aktien:
- a) der Wolf & Becker Gesellschaft mit beschränkter Haftung zwei auf den Namen lautende Stammaktien im Nennbetrag von je 1.000 DM, also auf den Namen lautende Stammaktien im Gesamtnennbetrag von 2.000 DM
 - b) Herrn Hans Wolf 5.000 auf den Namen lautende Stammaktien im Nennbetrag von je 1.000 DM, also auf den Namen lautende Stammaktien im Gesamtnennbetrag von 5.000.000 DM
 - c) Frau Katharina Jandt 4.999 auf den Namen lautende Stammaktien im Nennbetrag von je 1.000 DM, also auf den Namen lautende Stammaktien im Gesamtnennbetrag von 4.999.000 DM
 - d) Frau Helma Althoff 5.000 auf den Namen lautende Stammaktien im Nennbetrag von je 1.000 DM, also auf den Namen lautende Stammaktien im Gesamtnennbetrag von 5.000.000 DM
 - e) Herrn Thomas Becker 5.250 auf den Namen lautende Stammaktien im Nennbetrag von je 1.000 DM, also auf den Namen lautende Stammaktien im Gesamtnennbetrag von 5.250.000 DM
 - f) Frau Lore Baudendistel 4.499 auf den Namen lautende Stammaktien im Nennbetrag von je 1.000 DM, also auf den Namen lautende Stammaktien im Gesamtnennbetrag von 4.499.000 DM

- g) Herrn Lorenz Becker 5.250 auf den Namen lautende Stammaktien im Nennbetrag von je 1.000 DM, also auf den Namen lautende Stammaktien im Gesamtnennbetrag von

5.250.000 DM

30.000.000 DM

- (5) Der Gesamtnennbetrag der für die eingebrachten Vermögensgegenstände zu gewährenden Aktien entspricht dem Gesamtbetrag der, der Umwandlung zugrunde gelegten Bilanz auf den Kapitalkonten I ausgewiesenen Kommanditeinlagen. Diese werden also auf der Grundlage von Buchwerten in Grundkapital der neuen Aktiengesellschaft umgewandelt. Die auf den Kapitalkonten II in der, der Umwandlung zugrunde gelegten Bilanz ausgewiesenen Darlehensbeträge bleiben als Darlehensforderung gegenüber der umgewandelten YMOS AG bestehen. Das Darlehen ist mit einem Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Die in der, der Umwandlung zugrunde gelegten Bilanz der YMOS Metallwerke Wolf & Becker GmbH & Co. ausgewiesene versteuerte Rücklage in Höhe von etwa 5.000.000 DM wird im Zuge der Umwandlung in eine freie Rücklage umgewandelt.

Stand: 31. August 2007